

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Carpin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 690) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBL.M-V S.42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Carpin vom 19.05.2011 folgende Satzung erlassen:

§1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Carpin. Sie überträgt diese Aufgabe nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung.

§2

Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinigungsgebühren werden nicht erhoben.

§3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungswege und der Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;
2. Radwege, Baumscheiben, Trenn-, Rand- und Seitenstreifen auch soweit sie als unselbständige Grünanlage angelegt sind, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
3. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO). Soweit in verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,50 m Breite entlang der Zugangsseite zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dringlich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildwachsende Pflanzen (Gras und Unkraut) sowie Hundekot und ähnliches.

Sträucher, Hecken und Bäume, die das Grundstück begrenzen, sind zurückzuschneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird. Naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Herbizide dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen (Grünflächen, Straßenentwässerungsgräben, Trennstreifen und befestigte Randstreifen).

(3) Grün- und Rasenflächen zwischen den Grundstücken und der Fahrbahn sind regelmäßig, jedoch mindestens drei Mal jährlich zu mähen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder in die Entwässerungsanlagen noch in die Rinne gefegt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung obliegt den in § 3 Abs.1- 4 Genannten.

(2)Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die

Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn (1 m), wenn ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist,

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus nutzen können.

3. Schnee ist wochentags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee wochentags bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

4. Glätte ist wochentags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte wochentags bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

6. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

(4) §3 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Absatz (1) gilt auch für Verunreinigungen durch Tiere (Hunde-, Pferde- und Kuhkot). Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund sich nicht auf Gehwegen und Gehflächen, auf öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen, Spiel-, Ruhe- und Grillplätzen löst.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wurde.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht in erforderlicher Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abgestumpften Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Carpin vom 17.12.2004 außer Kraft.

Carpin, 19.05.2011

Karin Doster-Di Rosa
Bürgermeisterin